

Bundesbeschluss betreffend das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Georgien

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 12. Januar 2000¹ zur Aussenwirtschaftspolitik
99/1+2 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das am 11. März 1999 unterzeichnete Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Georgien wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

10864

¹ BBl 2000 1500